

NATURWERK Windenergie GmbH Doncaster Platz 5-7 45699 Herten Phone: + 49 2366.95087-49 Fax: + 49.2366.95087-99 Mail: jana.zupan@naturwerk-wind.de	Antrag auf wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 16 BImSchG Hochsauerlandkreis FD 42 Immissionsschutz Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon	04.03.2026
--	---	------------

Windpark Eslohe – Henne I

7 Windenergieanlagen

Beschreibung der beantragten Änderung

Bezugnehmend auf die Genehmigung v. 29.12.2025

Az.: 42.40365-2025-04

Anlass und Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Mit dem vorliegenden Antrag auf Änderungsgenehmigung wird eine Änderung der Schallleistung zur Nachtzeit sowie der Schattenkontingente des Windenergievorhabens Eslohe – Henne I mit 7 Windenergieanlagen (Az. 42.40365-2025-04) gemäß § 16 BImSchG beantragt.

Die Änderung wurde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund einer Aktualisierung der Anzahl der als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windenergieanlagen innerhalb des Schall- und Schattengutachten erforderlich. Ziel der Anpassung ist eine Änderung der Betriebsmodi der beantragten WEA zur Nachtzeit sowie eine Anpassung der Schattenkontingente, wodurch sich eine wesentliche Änderung am Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen ergibt.

Genehmigter Ausgangszustand

Im genehmigten Planungsstand werden im Schall- und Schattengutachten mehr bestehende und geplante Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt, als tatsächlich erforderlich sind.

Infolgedessen wird im Schallgutachten von einer zu hohen Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte allein durch die Vorbelastung ausgegangen. Daher dürfen die hier als Zusatzbelastung betrachteten Windenergieanlagen lediglich geringere Schallemissionen verursachen, als dies bei zutreffender Bewertung der Vorbelastung erforderlich wäre, um die Einhaltung bzw. zulässige Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicherzustellen. Die genehmigten Schallmodi für den Betrieb zur Nachtzeit der 7 Windenergieanlagen lauten wie folgt:

NATURWERK Windenergie GmbH Doncaster Platz 5-7 45699 Herten Phone: + 49 2366.95087-49 Fax: + 49.2366.95087-99 Mail: jana.zupan@naturwerk-wind.de	Antrag auf wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 16 BImSchG	04.03.2026
	Hochsauerlandkreis FD 42 Immissionsschutz Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon	

Betriebsmodus zur Nachtzeit im genehmigten Planungsstand		
	Betriebsmodus	Schallleistungspegel Lo dB(A)
WEA 05	Mode 8	103,5
WEA 08	Mode 7	105,7
WEA 09	Mode 7	105,7
WEA 11	Mode 8	103,5
WEA 12	Mode 12	101,6
WEA 13	Mode 8	103,5
WEA 14	Mode 6	106,1

Auch in der Schattenwurfprognose werden im genehmigten Planungsstand mehr Windenergieanlagen als Vorbelastung einbezogen, als notwendig. Daher sind die relevanten Immissionsorte in Teilen bereits durch den Schattenwurf der Vorbelastung berührt. Dies führt dazu, dass die hier als Zusatzbelastung betrachteten Windenergieanlagen weniger Schattenemissionen erzeugen dürfen, als tatsächlich rechtmäßig wäre.

Geänderter Planungsstand

In den beigefügten Updates des Schall- und Schattengutachtens ist die Anzahl der als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windenergieanlagen korrigiert. Im Schallgutachten werden im geänderten Planungsstand nun weniger Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt, wodurch sich ein höheres Kontingent für die Schallemissionen der Zusatzbelastung ergibt. Dies führt zu wesentlichen Änderungen der Betriebsmodi zur Nachtzeit aller 7 Windenergieanlagen:

Betriebsmodus zur Nachtzeit im geänderten Planungsstand		
	Betriebsmodus	Schallleistungspegel Lo dB(A)
WEA 05	Mode 0	109,0
WEA 08	Mode 8	103,5
WEA 09	Mode 8	103,5
WEA 11	Mode 8	103,5
WEA 12	Mode 2	108,1
WEA 13	Mode 8	103,5
WEA 14	Mode 5	106,6

NATURWERK Windenergie GmbH Doncaster Platz 5-7 45699 Herten Phone: + 49 2366.95087-49 Fax: + 49.2366.95087-99 Mail: jana.zupan@naturwerk-wind.de	Antrag auf wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 16 BImSchG Hochsauerlandkreis FD 42 Immissionsschutz Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon	04.03.2026
--	---	------------

Im Zuge der Reduzierung der im Umfeld betrachteten Windenergieanlagen ergeben sich auch in der Schattenwurfprognose genehmigungsbedürftige Änderungen. Aufgrund der aktualisierten Betrachtung sind nunmehr keine Windenergieanlagen mehr als Vorbelastung anzusetzen, da die im Umfeld bestehenden sowie geplanten Anlagen an den relevanten Immissionsorten keine Beschattung mehr verursachen. Hierdurch erhöht sich das verfügbare Kontingent möglicher Beschattungszeiten durch die hier betrachteten Windenergieanlagen als Zusatzbelastung bis zum Erreichen der astronomisch maximal zulässigen Beschattungsdauer von höchstens 30 Stunden pro Jahr sowie darüber hinaus höchstens 30 Minuten pro Tag. Ungeachtet dessen führt allein die Zusatzbelastung durch die neu geplanten Windenergieanlagen zu einer Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen über ein geeignetes Abschaltmodul zur Schattenwurfbegrenzung zu steuern.

Naturschutzfachliche Bewertung der anzuzeigenden Änderung

Die beantragte Änderung betrifft ausschließlich die Änderung der Betriebsmodi der 7 Windenergieanlagen zur Nachtzeit. Standorte, Zuwegung und Bauweise der genehmigten Windenergieanlagen bleiben unverändert.

Durch die angezeigte Änderung ergeben sich somit **keine nachteiligen Auswirkungen** auf den Naturhaushalt. Durch die Erhöhung der zulässigen Schallleistungspegel sowie der möglichen Schattenwurfdauer sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch i.S.d. § 5 BImSchG zu erwarten. Daher wird eine Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 16 BImSchG ausgelöst. Durch die Einhaltung der entsprechenden Betriebsmodi des Schallgutachtens sowie den Betrieb der Windenergieanlagen über ein Abschaltmodul zur Schattenwurfbegrenzung werden die rechtlich zulässigen Immissionsrichtwerte jedoch nicht unzulässig überschritten.